

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Bescheid betreffend den Prioritätsbeleg

Betreffend die Einreichung des (der) beglaubigten Prioritätsbelegs (Prioritätsbelege) für die oben genannte europäische Patentanmeldung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- 1) Das Internationale Büro hat den Prioritätsbeleg vom PCT-Anmeldeamt trotz des Antrags des Anmelders nach Regel 17.1 b) PCT nicht erhalten. Solange der Prioritätsbeleg nicht vorliegt, kann mit der Sachprüfung nur begonnen werden, wenn die Patentierbarkeit des beanspruchten Gegenstands nicht von der Gültigkeit des Prioritätsrechts abhängt. Jedoch wird kein europäisches Patent erteilt, solange der Prioritätsbeleg nicht eingegangen ist.
- 2) Kann das PCT-Anmeldeamt den beglaubigten Prioritätsbeleg vorläufig nicht ausstellen, werden Sie gebeten, Folgendes beim EPA einzureichen:
 - den Nachweis, dass das Anmeldeamt den Prioritätsbeleg nicht ausstellen kann, d.h. die Kopie des relevanten Schreibens mit einer eindeutigen Erklärung des Anmeldeamts, dass es die betreffende(n) Anmeldung(en) nicht ausfindig machen kann, und der Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldedatums, zusammen mit
 - einer Kopie des (der) Dokuments (Dokumente) in der ursprünglich beim Anmeldeamt eingereichten Fassung für die Prioritätsanmeldung(en), die vom Anwalt als übereinstimmend beglaubigt wurde (z.B. durch Affidavit).

Der vorstehende Nachweis sowie die auf diese Weise beglaubigte Kopie werden ausnahmsweise als Prioritätsunterlage im Sinne von Regel 53 (1) EPU akzeptiert.

Daher werden Sie aufgefordert, dem EPA mitzuteilen, ob Sie bereit sind, den Prioritätsbeleg oder ein Ersatzdokument gem. Punkt 2 innerhalb von **vier Monaten** ab der Zustellung dieses Bescheids einzureichen.

Eingangsstelle

